

IMS Mikro-Nano Produkte GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1

Allgemeines

1. Diese Auftragsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr der IMS Mikro-Nano Produkte GmbH (nachfolgend **IMS** genannt) auf der einen Seite und dem Auftragnehmer auf der anderen Seite, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Auftragsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, IMS hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Auftragsbedingungen gelten auch dann, wenn IMS in Kenntnis der entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers an diesen vorbehaltlos einen Auftrag erteilt oder eine Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos abnimmt.
3. Diese Auftragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinn des § 310 Abs. 1 BGB.
4. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Auftragsbedingungen, die zwischen IMS und dem Auftragnehmer zur Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
5. Rechte, die IMS nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Auftragsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.
6. Im Übrigen finden bei der Vergabe von IT-Leistungen die ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) sowie bei allen Verträgen die allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Vertragsabschluss, Angebotsunterlagen

1. Alle Anfragen, Angebote (einschließlich Mustersendungen) oder Entwürfe sind für IMS unverbindlich und kostenlos. Der Auftragnehmer hat sich in seinem Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an die Anfrage von IMS zu halten und im Falle von Abweichungen seines Angebots von der Anfrage von IMS ausdrücklich auf diese Abweichung(en) hinzuweisen.
2. Die von IMS erteilten Aufträge sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen.
3. Der Auftragnehmer hat jeden Auftrag schriftlich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss alle Einzelheiten des Auftrags wiedergeben. Abweichungen von den Aufträgen gelten nur dann als genehmigt, wenn sie wiederum durch IMS schriftlich bestätigt werden.
4. Wird die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen erteilt, gilt der Auftrag als in vollem Umfang akzeptiert, wenn bereits zuvor geschäftliche Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und IMS bestanden haben und/oder IMS darauf vertrauen durfte, dass der Auftragnehmer den Auftrag annehmen werde.
5. IMS kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer technische Änderungen der Ware und/oder der zeitlichen Auslieferung verlangen. Dabei sind Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

§ 3

Umfang der Lieferung

1. Die Lieferungen haben vollständig zu erfolgen.
2. Der Auftragnehmer ist zu Teil- oder Überlieferungen nicht berechtigt, es sei denn IMS hat sich mit der Teil- oder Überlieferung ausdrücklich einverstanden erklärt.

§ 4

Lieferzeit

1. Die mitgeteilten Lieferzeiten sind für den Auftragnehmer verbindlich, die Lieferzeit läuft ab dem Bestelltag. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei IMS bzw. der vereinbarten Lieferadresse. Ist die Lieferung nicht "frei IMS" vereinbart, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

2. Bei Überschreitung der Lieferzeit gerät der Auftragnehmer ohne Mahnung in Verzug.
3. Im Falle des Lieferverzuges ist IMS berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % des Netto-Lieferwertes; weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere aus Rücktritt und Schadensersatz statt der Erfüllung, bleiben vorbehalten. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, IMS nachzuweisen, dass in Folge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
4. Unbeschadet der gesetzlichen oder der vorstehend vereinbarten Rechte seitens IMS ist der Auftragnehmer verpflichtet, IMS unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass er die Lieferzeiten nicht einhalten kann.
5. Vorablieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung von IMS zulässig.

§ 5

Lieferung, Lieferschein und Rechnung

1. Soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand in jedem Fall auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
2. Lieferschein und Rechnung sind formal und inhaltlich gleich zu gestalten. Sie müssen folgende Informationen enthalten: Adressat bzw. Besteller (IMS), Absender, Datum, vollständige Leistung mit Bestellnummer gemäß der Bestellnummerdefinition von IMS und Lieferantenartikelnummer, falls die Lieferantenartikelnummer von der Bestellnummer von IMS abweicht, sowie Positionsnummer bei mehreren Bestellpositionen. Jede Bestellung ist im gesamten Schriftverkehr, und zwar unter Verwendung der vorstehenden Angaben, getrennt zu behandeln.
3. Erhält IMS den Lieferschein nicht zusammen mit der Ware oder entspricht dieser oder die Kennzeichnung der Ware nicht den vorstehenden Vorschriften, so ist der Auftragnehmer zur unverzüglichen Übersendung des Lieferscheines bzw. Nachholung der erforderlichen Angaben verpflichtet und für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen verantwortlich. Dies gilt auch im Falle von Falschlieferungen und Mengenfehlern.
4. Rechnungen sind getrennt von der Warensendung zu verschicken und dürfen nicht vor Versand der Ware abgeschickt werden. Auf ihnen ist ein Hinweis auf die Versandart anzugeben. Rechnungen dienen nicht als Versandanzeige.
5. Für alle Lieferungen sind Norm-Lieferscheine (DIN 4991) zu verwenden.

§ 6

Gefahrübergang

Die Gefahr geht erst mit Abnahme der Vertragsware durch IMS oder einen ihrer Beauftragten an dem Ort, an dem der Liefergegenstand auftragsgemäß zu liefern ist, auf IMS über. Dies gilt auch dann, wenn IMS die Kosten des Versands im Einzelfall übernommen hat.

§ 7

Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Festpreise enthalten insbesondere Verpackungs- und Transportkosten, Versicherungen, gesetzliche Steuern, Zölle und sonstige Abgaben. Nachträgliche Preiserhöhungen nach Vertragsschluss, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen, es sei denn, IMS hat ausdrücklich zugestimmt.
2. Sollte es erforderlich sein, Bestellungen ohne vorherige Preisvereinbarung aufzugeben, so gelten im Falle einer laufenden Geschäftsverbindung die Preise der vorherigen Bestellung als vereinbart. Anderenfalls gilt der zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Listenpreis des Auftragnehmers, es sei denn, der Listenpreis zum Zeitpunkt der Erfüllung durch den Auftragnehmer ist für IMS günstiger.
3. Wird ausnahmsweise ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" des Auftragnehmers vereinbart, übernimmt IMS nur die in jedem Einzelfall günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten - einschließlich insbesondere der Beladungskosten und des Rollgelds - trägt der Auftragnehmer. Sollte ausnahmsweise ab "Bahnhof" des Auftragnehmers vereinbart werden, gehen alle bis zum Aufgabebahnhof entstehenden Kosten zu Lasten des Auftragnehmers. Die Kosten einer Transportversicherung gehen ebenfalls zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, IMS hat ausdrücklich den Auftrag zum Abschluss einer Transportversicherung erteilt.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Dauer des Vertrags kontinuierlich die Kostenstruktur für die Herstellung der Vertragsprodukte zu verbessern. Jede Verbesserung der Kostenstruktur hat der Auftragnehmer IMS unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen. IMS ist berechtigt, vom Auftragneh-

mer Aufklärung über seine Kostenstruktur sowie Einsicht in geeignete Unterlagen zu verlangen.

§ 8 Zahlungsbedingungen

1. Zahlungsforderungen sind erst nach Erhalt der Ware, der vollständigen Rechnung und nach Eintritt des vereinbarten Liefertermins fällig.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen binnen 14 Tagen ab Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto und binnen 30 Tagen rein netto.
3. Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechte von IMS wegen etwaiger Mängel. IMS ist berechtigt, Zahlungen ganz oder teilweise bis zu Behebung von Mängeln oder Erfüllung anderer Gegenansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung zurückzubehalten. Eine Zahlung bedeutet weder Anerkennung der Erfüllung, noch Verzicht auf Mängelrechte; dies gilt auch in Bezug auf die Empfangsquittung anlässlich der Warenannahme.
4. Bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
5. Bei fehlerhafter Lieferung ist IMS berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
6. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen unberechtigt ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9

Fertigungsprüfungen, technische Abnahme, Mängelrügen

1. IMS hat das Recht, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der hergestellten Teile, sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften der Bestellung im Werk des Auftragnehmers zu überprüfen. Eine dementsprechende Verpflichtung für IMS besteht nicht. Hat sich IMS eine technische Abnahme des fertig gestellten Liefergegenstandes im Werk des Auftragnehmers oder seiner Vorlieferanten vorbehalten, so ist die Abnahmebereitschaft schriftlich 14 Tage vor Versandbereitschaft mitzuteilen. Soweit IMS die technische Abnahme durch einen benannten Dritten vorgeschrieben hat, hat der Auftragnehmer die Abnahme von sich aus zu veranlassen und IMS das Abnahmezeugnis unverzüglich, spätestens jedoch mit den Versandpapieren, zuzuleiten. Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Fertigungsprüfungen und technische Abnahmen entbinden den Auftragnehmer nicht von seinen Erfüllungsverpflichtungen.
2. Mängelrügen von IMS sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingehen. Bei größeren Mengen beschränkt sich die Untersuchung der Ware durch IMS auf Stichproben; Mängel, die dabei nicht entdeckt werden, gelten als verborgen. § 377 HGB wird in dieser Hinsicht modifiziert; insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

§ 10

Mängelansprüche, Gewährleistung und Haftung

1. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
2. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen steht grundsätzlich IMS zu. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, die von IMS gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.
3. Sollte der Auftragnehmer nicht innerhalb der von IMS gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, steht IMS in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
4. Sachmängelansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang).
5. Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer IMS außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, sofern den Auftragnehmer ein Verschulden hinsichtlich des Vorliegens des Rechtsmangels trifft.
6. Entstehen IMS in Folge von Mängeln der gelieferten Ware Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle oder Aussonderungsmaßnahmen, so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu erstatten.
7. Nimmt IMS von ihr hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse in Folge der Mangelhaftigkeit des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen gegenüber IMS der Kaufpreis gemindert oder wurde IMS in sonstiger Weise des-

wegen in Anspruch genommen, behält sich IMS den Rückgriff gegenüber dem Auftragnehmer vor, wobei es für die Geltendmachung der Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

8. IMS ist berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die IMS im Verhältnis zu seinen Kunden zu tragen hatte, weil diese gegen IMS einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten hat.
9. Ungeachtet der Bestimmung in Absatz 4 tritt die Verjährung in den Fällen des Absatz 7 und Absatz 8 frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem IMS die von seinen Kunden gegen es gerichteten Ansprüche erfüllt hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung durch den Auftragnehmer.
10. Der Auftragnehmer wird innerhalb der ersten sechs Monate seit Gefahrübergang das Vorliegen eines Sachmangels nicht in Frage stellen. Dies gilt nicht, wenn offensichtlich ist, dass der Mangel nach Gefahrübergang aufgetreten ist.
11. Hat der Auftragnehmer von sich aus eine längere bzw. weitergehende Garantie oder Produktmangelfreiheit vorgesehen oder angeboten, so gilt das vom Auftragnehmer Vorgesehene bzw. Angebotene.
12. Der Auftragnehmer haftet für die Auswahl der Transportpersonen und deren Verschulden wie für eigenes Verschulden.

§ 11

Produkthaftung

1. Für den Fall, dass IMS im Rahmen der Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, IMS von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstands verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft.
2. Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Qualitätsmanagement

Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätssicherung durchzuführen und IMS auf Verlangen nachzuweisen. Die Einzelheiten bleiben in einer gesondert abzuschließenden Qualitätssicherungsvereinbarung vorbehalten, zu deren Abschluss sich der Auftragnehmer bereits jetzt verpflichtet.

§ 13

Höhere Gewalt

1. Sofern IMS durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Vertragsprodukte gehindert wird, wird IMS für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Auftragnehmer zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern IMS die Erfüllung ihrer Pflichten durch von IMS nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. IMS kann die Annahme der Vertragsprodukte verweigern, wenn solche Umstände den Absatz der Vertragsprodukte infolge einer gesunkenen Nachfrage behindern.
2. IMS ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und IMS an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird IMS nach Ablauf der Frist erklären, ob es von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen oder die Vertragsprodukte innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

§ 14

Zeichnungen, Modelle und Sonstiges

1. Zeichnungen, Spezifikationen, Unterlagen, Modelle, Form- und Spezialwerkzeuge, die von IMS für die Ausführung eines Auftrags zur Verfügung gestellt oder speziell für IMS angefertigt werden, bleiben bzw. werden unmittelbar nach Herstellung Eigentum von IMS. Im Falle nur teilweiser Kostenbeteiligung erwirbt IMS das Miteigentum entsprechend dem Kostenanteil. Der Auftragnehmer ist widerruflich berechtigt und verpflichtet, diese Gegenstände für IMS unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren. IMS erhält an diesen Gegenständen zur alleinigen Nutzung sämtliche Urheberrechtsrechte. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Gegenstände ohne das Einverständnis von IMS über den Auftragsumfang hinaus zu nutzen. Der Auftragnehmer hat diese Gegenstände so zu kennzeichnen, dass das Eigentum von IMS auch gegenüber Dritten dokumentiert ist. Dem Auftragnehmer steht an diesen Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht zu.
2. Der Auftragnehmer hat IMS bis zum 31. Januar des Folgejahres unaufgefordert eine Inventurbestätigung aller IMS gehörender Zeichnungen, Modelle, Unterlagen, Form- und Spezialwerkzeuge bezogen auf den 31. Dezember eines Jahres zu übermitteln. Bei Beendigung eines jeden Auftrags sind diese Unterlagen an IMS herauszugeben; in diesem Fall hat der Auftragnehmer IMS unaufgefordert eine Inventurbestätigung be-

zogen auf den Beendigungszeitpunkt binnen eines Monats zu übermitteln.

3. Alle vorgenannten Unterlagen und Modelle sind streng vertraulich zu behandeln.

§ 15 Materialbeistellungen

1. Für eventuelle Beistellware, die der Auftragnehmer von IMS bezieht, wird eine Holschuld seitens des Auftragnehmers vereinbart, d.h. für die rechtszeitige Bestellung, Meldebestandsverwaltung usw. ist der Auftragnehmer verantwortlich.
2. Das Material, das von IMS zur Durchführung eines Auftrags beige- stellt wird, bleibt Eigentum von IMS. Dies gilt auch im Falle der im Auftrag von IMS durchgeführten Be- und Verarbeitung, die der Auf- tragnehmer ausschließlich für IMS vornimmt, und zwar auf jeder Be- und Verarbeitungsstufe.
3. Be- und Verarbeitungen an Beistellwaren führt der Auftragnehmer im Auftrag von IMS durch. Bei der Verarbeitung bzw. Umbildung von anderen, nicht im Eigentum von IMS stehenden Gegenständen steht IMS das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert der jeweiligen Beistellungen zu der Summe aller bei der Herstellung verwendeten Sachen einschließ- lich der Aufwendungen des Auftragnehmers für die Verarbeitung steht. Der Auftragnehmer verwahrt insoweit unentgeltlich die in das Miteigentum von IMS übergehende Sache. Entsprechendes gilt bei der Vermischung und Vermengung.
4. Der Auftragnehmer haftet für den Verlust oder die Beschädigung der im Eigentum von IMS stehenden Gegenstände. Er ist verpflich- tet, die nach Maßgabe der vorstehenden Regelung im Eigentum von IMS stehenden Gegenstände angemessen zu versichern, ord- nungsgemäß zu verwahren und bei Vertragsbeendigung an IMS zu übergeben. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer Inventurlisten der im Eigentum von IMS stehenden Gegenstände zu erstellen und IMS zu übermitteln.
5. Von einer Beschädigung der im Eigentum von IMS stehenden Gegenstände ist IMS unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt gleich- ermaßen im Falle von Vollstreckungsmaßnahmen, gleich welcher Art.

§ 16 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegen- stände und Unterlagen sind strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von IMS offen gelegt wer- den. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrags; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlas- senen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt gewor- den ist. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Geheimhal- tungspflichtung auch von den von ihm eingeschalteten Mitarbei- tern und Beratern beachtet wird.
3. Die Vervielfältigung der vorgenannten Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
4. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten, soweit sie Kenntnis der in Absatz 2 genannten Unterlagen erlangen bzw. vo- rausichtlich erlangen werden.
5. Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von IMS mit dieser Geschäftsbeziehung werben.

§ 17 Schutzrechte Dritter

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferung und Benut- zung der Vertragsgegenstände keine Patente, Lizenzen oder sons- tigen Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzt.
2. Wird IMS von einem Dritten wegen der Verletzung seiner Rechte für vom Auftragnehmer gelieferte Waren oder Vorprodukte in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, IMS auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit den Auftragnehmer ein Verschulden trifft; IMS ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Auftragnehmers - irgend- welche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die IMS aus oder im Zusammen- hang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise erwachsen.
3. Absatz 2 gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Liefergegenstände nach von IMS übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen hergestellt hat und

nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Er- zeugnissen nicht wissen musste, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. In diesem Fall stellt IMS den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, soweit sich diese Ansprüche auf Lieferungen an IMS bezie- hen.

4. Die Vertragspartner verpflichten sich zur unverzüglichen gegenseitigen Unterrichtung über bekannt werdende Verletzungsrisiken und angebliche Verletzungsfälle und geben sich in solchen Fällen gegenseitig Gelegen- heit, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
5. Der Auftragnehmer wird auf Anfrage von IMS die Benutzung von veröf- fentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrech- ten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

§ 18 Haftung von IMS

Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet IMS unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet IMS nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von beson- derer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmög- lichkeit ist die Haftung von IMS auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt. Im Übrigen wird eine Haftung von IMS ausgeschlossen.

§ 19 Forderungsabtretung, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung, Gerichtsstand

1. Die gegen IMS entstandenen Forderungen, gleich welcher Art, sind ohne schriftliche Zustimmung nicht abtretbar.
2. An den vom Auftragnehmer gelieferten Gegenständen hat dieser keinen Eigentumsvorbehalt, gleich welcher Ausgestaltung. Alle Gegenstände gehen in das Eigentum von IMS mit der Übergabe über. Pfandrechte, gleich welcher Art, insbesondere Unternehmerpfandrechte, entstehen nicht.
3. Gegen Forderungen von IMS ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur zulässig, wenn die jeweilige Gegenforderung von IMS schriftlich anerkannt, unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.
4. IMS ist berechtigt, mit allen aufrechenbaren Forderungen, gleich welcher Art, gegenüber sämtlichen Forderungen des Auftragnehmers, die diesem gegen IMS zustehen, auch bei verschiedenen Fälligkeitszeitpunkten der Forderungen, aufzurechnen.
5. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
6. Erfüllungsort für alle Zahlungen von IMS und Leistungen des Auftra- gnehmers ist der Sitz von IMS.
7. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäfts- beziehung zwischen IMS und dem Auftragnehmer ist Stuttgart. IMS ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Auftragnehmers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.